

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Aach vom 26. November 2013

Der Ortsgemeinderat Aach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 34 der Friedhofssatzung (FS) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.2011 außer Kraft.

Anlage

Aach, den 26. November 2013

Ralf Kierspel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 300,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.920,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte | 960,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 640,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr | |
| ¹ /30zigstel von II. 1a oder II. 1b oder | |
| ¹ /20zigstel von II. 1c. | |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach II 1. erhoben. | |

III. Rasenurnenreihengrabstätte

- | | |
|-------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 950,00 € |
|-------------------------------------------------|----------|

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, <u>wenn</u> die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 50,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

- Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

VII. Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Soweit ein Nutzungsberechtigter die Friedhofsverwaltung mit dem Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 25 Abs. 3 Friedhofssatzung beauftragt, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Räumung einer einstelligen Grabstätte	200,00 €
2. Räumung einer zweistelligen Grabstätte	265,00 €
3. Räumung je weiterer Grabstelle	65,00 €

Aach, den 26. November 2013

Ralf Kierspel
Ortsbürgermeister